

Empfehlungen der Staatskanzlei

zur Förderung der Zweisprachigkeit in der Zentralverwaltung des Kantons Bern

Vorbemerkung

1. Diese Empfehlungen sind ein **pragmatisches und ausbaufähiges** Instrument für die gesamte Zentralverwaltung sowie eine **erste Massnahme** für eine bessere Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung.
2. Ziel und Zweck dieser Empfehlungen sind die Förderung der Zweisprachigkeit in der Zentralverwaltung des Kantons Bern sowie eine kontinuierliche Verbesserung der Anwendung der Richtlinien vom 16. März 1988 über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung.
3. Die Organisationseinheiten der Zentralverwaltung können sie an ihre **konkreten Bedürfnisse** anpassen und sie unter Einhaltung ihrer Zweckbestimmung weiterentwickeln.
4. Diese Empfehlungen gehen vom Grundsatz aus, dass die Zweisprachigkeit eine **Bereicherung** darstellt und **Entwicklungsmöglichkeiten** bietet und nicht als Zwang oder Beeinträchtigung der Verwaltungstätigkeit aufgefasst wird.



Personal und Ausbildung

Rekrutierung von Personal

5. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter überprüfen in regelmässigen Abständen, ob die Amtssprachen in ihren Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.
6. Bevor eine Stelle ausgeschrieben wird, evaluiert die betroffene Organisationseinheit, ob es zweckmässig bzw. notwendig ist, eine Person französischer Muttersprache anzustellen.
7. Bei Anstellungen werden zweisprachige Personen bevorzugt.
8. Als Eignungskriterium im Stellenbeschrieb gilt für Kaderstellen die Beherrschung der zweiten Amtssprache und für alle anderen Stellen das Gespür für die Zweisprachigkeit.
9. Bei Stellen, die zwingend an die französische Sprache gebunden sind, ist beim Rekrutierungsverfahren ein Mehraufwand angebracht.
10. Der Beschrieb neuer Stellen, die sowohl durch eine deutschsprachige Person als auch durch eine französischsprachige Person besetzt werden können, wird übersetzt und zeitgleich in beiden Amtssprachen auf den Internet- und Intranetseiten des Kantons Bern veröffentlicht.

Interne Weiterbildung

11. Interne Weiterbildungen erfolgen in beiden Amtssprachen. Findet ein Referat in der einen Sprache statt, werden die diesbezüglichen Folien oder PowerPoint-Präsentationen in der anderen Amtssprache bereitgestellt (bzw. nach der Weiterbildung nachgereicht, wenn eine Übersetzung der Unterlagen im Vorfeld nicht möglich war). Es ist darauf zu achten, dass gelegentlich französischsprachige Referentinnen und Referenten eingeladen werden.
12. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter schlagen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern systematisch vor, Sprachkurse zu besuchen, an den vom Forum für die Zweisprachigkeit organisierten Tandem-Treffen teilzunehmen und eine Weiterbildung in der anderen Amtssprache zu machen.
13. Allfällige Veranstaltungen ausserhalb der Organisationseinheit sollen nicht systematisch im deutschen Sprachgebiet, sondern punktuell auch in einer französischsprachigen Region stattfinden.

Interne Organisation

Mündlicher Verkehr

14. Alle können sich in ihrer Muttersprache ausdrücken.
15. Nehmen an Sitzungen, Konferenzen oder Seminaren Personen französischer Muttersprache teil, sind deutschsprachige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefordert, sich auf Schriftdeutsch statt in Mundart zu äussern.
16. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gehen mit gutem Beispiel voran und bemühen sich, nach ihren Möglichkeiten und je nach Situation sowohl intern als auch im Verkehr mit externen Gesprächspartnern beide Amtssprachen zu sprechen.
17. Vorgesetzte laden ihre zweisprachigen oder französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei internen Sitzungen ein, sich auf Französisch zu äussern.

Schriftlicher Verkehr

18. Bei internen Sitzungen werden die Unterlagen zu Traktanden, die jurapolitische oder französischsprachige Geschäfte betreffen, in erster Linie auf Französisch verteilt. Diese Traktanden werden soweit möglich auf Französisch beraten.
19. Arbeitsunterlagen, die ausschliesslich verwaltungsintern gebraucht werden und für die Arbeit einer Organisationseinheit mit französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unerlässlich sind, liegen auch als Übersetzung vor. Den französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine französische Zusammenfassung zur Verfügung gestellt, wenn eine kurzfristige Übersetzung der Unterlagen nicht möglich ist.

Unternehmenskultur

20. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter beachten und respektieren die kulturellen Unterschiede zwischen Deutschsprachigen und Französischsprachigen. Sie sorgen für die Integration des Personals französischer Muttersprache und beachten deren spezifischen Bedürfnisse. Bei Bedarf treffen sie entsprechende Massnahmen (z. B. Personalleitbild, in dem diese Aspekte geregelt sind). Sie begünstigen und unterstützen das Miteinander des Personals beider Sprachen in einem Klima, in dem alle die Sprache der anderen respektieren.
21. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter fördern die Einbindung von Französischsprachigen und Deutschsprachigen in Projekt- und Arbeitsgruppen.

Frankophone Anlaufstellen

22. Die in den Direktionen ernannten frankophonen Anlaufstellen achten darauf, dass jurapolitische und französischsprachige Geschäfte einer «frankophonen Betrachtungsweise», dem sogenannten «regard francophone», unterzogen und aus frankophoner Sicht und mit frankophonem Gespür analysiert werden.
23. Jurapolitische und französischsprachige Geschäfte sind der frankophonen Anlaufstelle zumindest zu einer Vorabstellungnahme vorzulegen.

Bern, 22. November 2016

Der Staatsschreiber:



Christoph Auer

Anhang: Richtlinien vom 16. März 1988 über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung, Vortrag mit Beilagen

Anhang:

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

16. März 1988

1103/88

Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung

und Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat

Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 der Staatsverfassung und in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1594 vom 1. April 1987,

beschliesst:

Grundsätze

Artikel 1
Vertretung der französischen Sprache
In allen Direktionen des Regierungsrates ist auf allen Stufen eine angemessene Vertretung der französischen Sprache zu gewährleisten. Das Nähere ist in den Artikeln 4 bis 13 festgelegt.

Artikel 2
Gebrauch der Sprachen
Im schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit dem Berner Jura und dem französischsprachigen Biel wird die französische Sprache verwendet. Amtstexte, die zur Veröffentlichung oder zur Verbreitung im ganzen Kanton bestimmt sind, werden gleichzeitig in beiden Sprachen vorgelegt. Amtstexte in französischer Sprache, die nicht ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind, werden jeweils von einem französischsprachigen Mitarbeiter redigiert oder korrigiert.

Artikel 3
Stellenausschreibung
Neu geschaffene oder offene Stellen werden sowohl im französischen als auch im deutschen Sprachgebiet ausgeschrieben, sofern sie nicht an eine Sprache oder an einen bestimmten Kantonsteil gebunden sind.

Direktionsstäbe

Artikel 4
Direktionssekretariate
In jedem Direktionssekretariat ist mindestens eine Chefbeamtin oder ein Chefbeamter (Direktionssekretär, Adjunktin oder Adjunkt, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter) französischer Muttersprache. Diese Person wird über alle Geschäfte informiert, die den ganzen Kanton betreffen, und wird zur Stellungnahme beauftragt bei Angelegenheiten, die ausschliesslich den französischsprachigen Kantonsteil betreffen.

Artikel 5
Übersetzungsdienste
Alle Direktionen verfügen über einen internen Übersetzungsdienst.

Ämter, Dienststellen

Artikel 6
¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in französischer Sprache gemäss den Bestimmungen von Artikel 2 verfügen alle Ämter und Dienststellen über Personal französischer Muttersprache (z. B. Vorsteherin oder Vorsteher, Adjunktin oder Adjunkt, wissenschaftliche bzw. technische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter).

² Artikel 4 kommt sinngemäss zur Anwendung.

Sekretariate

Artikel 7
Die Direktionen und die Ämter der Dienststellen sorgen für die Anstellung des notwendigen Personals französischer Muttersprache zur Erfüllung der Sekretariatsaufgaben in französischer Sprache.

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 8** Die Anforderungen der Artikel 4, 6 und 7 können durch eigenes zur Zusammenarbeit zugewiesenes oder vertraglich gebundenes Personal erfüllt werden.
- Artikel 9**
Kenntnis der zweiten Amtssprache Für Stellen, die häufige Kontakte mit der Bevölkerung und den Behörden des ganzen Kantons mit sich bringen, werden umfassende Kenntnisse in der zweiten Amtssprache vorausgesetzt.
- Artikel 10**
Wahl des Personals Bei Stellen, für die französischsprachige Bewerberinnen oder Bewerber gesucht werden, wird bei gleicher Eignung den Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem Berner Jura oder aus Biel der Vorzug gegeben.
- Artikel 11**
Prüfung der Sprachkenntnisse Wenn umfassende Kenntnisse in der zweiten Amtssprache verlangt werden, sind diese von jemandem zu prüfen, dessen Muttersprache die betreffende Sprache ist.
- Artikel 12**
Büroautomation Der Zweisprachigkeit der Staatsverwaltung wird bei der Einführung und beim Ausbau der Büroautomation Rechnung getragen (Hard- und Software, Aus- und Weiterbildung des Personals).

Präsenz im Berner Jura

- Artikel 13** Direktionen, die keine dezentralen Dienststellen haben und deren Tätigkeit häufige Kontakte mit dem Berner Jura mit sich bringt, sorgen für eine angemessene Präsenz in der Region. Sie bestimmen den Ort im Einvernehmen mit den Regierungsstatthalterämtern.

Interne Bestimmungen

- Artikel 14**
Arbeitssprache ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können sich in verwaltungsin-
ternen Sitzungen ihrer eigenen Sprache bedienen. Auf Verlangen wird anstelle
der Mundart Schriftdeutsch verwendet.
- ² An ein Organ der Zentralverwaltung (in Bern) gerichtete Texte werden in der
Sprache des Autors verfasst.
- ³ Amtstexte, die sich auch an die dezentrale Verwaltung (in den Regionen) rich-
ten, werden in beiden Sprachen verfasst.
- Dienstsprache ⁴ Reglemente und Verfügungen, die sich an das gesamte Personal der Staats-
verwaltung, einer Direktion oder einer Dienststelle richten, werden übersetzt
- ⁵ Verfügungen, welche Rechte und Pflichten einer Einzelperson betreffen, wer-
den in deren Sprache verfasst.

Vollzug, Aufsicht

- Artikel 15**
Rechenschaftsbericht ¹ Die Direktionen legen im jährlichen Rechenschaftsbericht, den sie aufgrund
des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1593 vom 1. April 1987 zuhanden des Re-
gierungsrates erstellen, die zum Vollzug der vorliegenden Richtlinien getroffenen
oder vorgesehenen Massnahmen dar.
- Ausnahmen ² Kann eine Stelle gemäss Artikel 4, 6 und 7 nicht durch eine Kandidatin oder
einen Kandidaten französischer Muttersprache besetzt werden, entscheidet die
Wahlbehörde über die Bewilligung einer Ausnahme. Sie stützt sich dabei auf
einen Bericht der antragstellenden Behörde, welche die Ausnahme begründet.

Beratungsorgan ³ Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug der vorliegenden Richtlinien kann die Präsidialabteilung beigezogen werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 16
Vollzug

Wenn immer möglich werden die vorliegenden Richtlinien bei der Neubesetzung der entsprechenden Stellen vollzogen. Muss aufgrund dieser Richtlinien eine neue Stelle geschaffen werden, kommt das dafür vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Dieses muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingeleitet werden. Die Richtlinien sind bei der Revision von Organisationsdekreten zu berücksichtigen. Bestimmungen, die den vorliegenden Richtlinien widersprechen, sind anzupassen.

Artikel 17
Inkrafttreten/Eröffnung

¹ Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

² Sie werden

- sämtlichen Dienststellen der Verwaltung,
- den Bezirksverwaltungen,
- den Gerichten,
- den kantonalen Anstalten

zugestellt.

Bern, 16. März 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bernhard Müller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vortrag

der Präsidialabteilung an den Regierungsrat

betreffend die Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung und die Richtlinien über die Übersetzung in der Zentralverwaltung

1. Allgemeines

1.1 Mandat, Arbeitsgruppen

Mit den RRB 1593, 1594 und 1595 vom 1. April 1987 hat der Regierungsrat beschlossen, über die Tätigkeit der Verwaltung zur Förderung des Berner Juras und des Laufentals jährlich Bilanz zu ziehen, Richtlinien über die beiden Amtssprachen zu erlassen und auch das Übersetzungswesen mit Richtlinien zu regeln. Mit den entsprechenden Vorbereitungen wurden zwei Arbeitsgruppen betraut; die eine ist zusammengesetzt aus dem Staatsschreiber oder einem Vizestaatsschreiber und vier Direktionssekretären, die zweite aus dem Staatsschreiber oder einem Vizestaatsschreiber, vier französischsprachigen Kaderleuten sowie dem Zentralen Übersetzungsdienst (ZÜD).

Die beiden Gruppen haben rasch festgestellt, dass sie zusammenarbeiten müssen. Sie haben in der Folge unter angemessener Beteiligung des ZÜD vom Bestehen erster Richtlinienentwürfe an nur noch gemeinsame Sitzungen durchgeführt (siehe Beilage 1).

1.2 Mitberichtsverfahren

Am 23. September 1987 unterbreitete die Staatskanzlei sämtlichen Direktionen und der FJB einen Entwurf der Richtlinien mit der Bitte um Mitbericht bis zum 19. Oktober 1987. Wohl unter dem Zeitdruck – das Ziel war, die Richtlinien noch im Herbst vom Regierungsrat verabschieden zu lassen – haben diese Richtlinien offensichtlich eine verständliche Überraschung ausgelöst, welche noch durch eine wenig geglückte Übersetzung in die deutsche Sprache verstärkt worden sein dürfte. Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass die Entwürfe verbesserungsfähig sind und dass der Dialog erneut gesucht werden muss. Auf der Grundlage überarbeiteter Fassungen führte im Januar 1988 eine Delegation der Arbeitsgruppen sechs Aussprachen mit denjenigen Direktionssekretären durch, die grundsätzliche Kritik an den Entwürfen angebracht hatten. Diese Aussprachen erlaubten eine zunehmende gegenseitige Verständigung und mündeten schliesslich in die nun vorliegenden Entwürfe aus. Die Entwürfe tragen in weitestgehendem Masse den während des weiteren Vorgehens vorgebrachten Kritiken und Überlegungen Rechnung. Auf jeden Fall wurde nicht ein einziges Argument vorgebracht, das nicht diskutiert und abgewogen worden wäre.

2. Zwei Amtssprachen

2.1 Allgemeines und Grundsätze

Die Probleme, welche die Mehrsprachigkeit für einen Staat mit sich bringt, müssen mit Sorgfalt geprüft werden. Sie sollen Gegenstand objektiver Untersuchungen sein, die auf realistischen Vorgaben beruhen und Fragestellungen erlauben, zu denen der Staat konkrete Antworten oder gerechte Lösungen finden muss, dies insbesondere, weil die «Verteilung» der beiden Sprachen, um die es hier geht, ungleich ist, beide Sprachen aber gleichwertig behandelt werden müssen.

Die Aufgabe der staatlichen Behörden, welche konkrete Antworten zu den Problemen der Zweisprachigkeit ausarbeiten müssen, ist schwierig. Gewiss geht es dabei um kulturelle Aspekte, aber auch um wirtschaftliche, soziale und vor allem politische. Wenn es auch nicht leicht ist, die verschiedenen Bereiche auseinanderzuhalten, so braucht ein Beobachter oder Historiker nur die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche und die Entwicklung des bernischen Rechts im Sprachenbereich zu verfolgen, um zur Überzeugung zu gelangen, dass die Probleme, die sich aus der Koexistenz der beiden Sprachen ergeben, nach politischen Lösungen rufen, die zugleich eine Aufteilung und ein Zusammenwirken in Gerechtigkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme anstreben.

Die Zweisprachigkeit bringt für ein Gemeinwesen Vorteile und gewiss auch eine Bereicherung mit sich, sie bringt aber auch Nachteile und Auflagen, insbesondere weil praktische Schwierigkeiten entstehen und die Verpflichtung geschaffen wird, jeder der beiden Sprachen alle ihre Rechte einzuräumen, was das öffentliche Leben in mancher Hinsicht kompliziert und verteuert.

Die im Jahre 1968 vom Freiburger Institut veröffentlichte Sprachencharta formuliert folgende öffentlich-

rechtlichen Grundsätze:

«Der öffentliche Gebrauch der Sprachen muss durch Bestimmungen geordnet werden, die von den Behörden zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen sind. Diese Bestimmungen müssen auf dem Naturrecht und der kulturellen und praktischen Wirklichkeit gründen. Sie sollen bewirken, dass sich jede Sprache, die in einem Gemeinwesen Lebensrecht hat, als Mittel der Aussage und Mitteilung mit grösstmöglicher Wirksamkeit rein und dauernd behauptet, und dass auch das kulturelle, geistige und gemüthafte Erbe, das diese Sprache für die Mitglieder dieser Gemeinschaft bedeutet, geschützt werde und erhalten bleibe.»

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über das Jurastatut, Kapitel 9, 10 und 11, «Sprache und Kultur».

2.2 Die Entwicklung des Gebrauchs der Sprachen in der bernischen Verwaltung

Seit 1815 umfasst der Kanton Bern zwei Sprachregionen. Aus den verschiedenen Änderungen der Kantonsverfassung wird deutlich, dass man sich stets um die Verfeinerung des Gebrauchs der beiden Amtssprachen bemüht hat:

Die Vereinigungsurkunde von 1815 anerkennt teilweise eine abweichende Religionszugehörigkeit und garantiert die Gemeindeautonomie, enthält aber keinen Hinweis auf die Sprache. Im Jahre 1831 anerkennt die neue liberale Verfassung, die im Jura mit fast 90 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen wurde, die französische Sprache als eine der beiden Landessprachen des Kantons Bern (Art. 29). Die Anwendung dieses Grundsatzes wird in den Jahren 1846 (Art. 88) und 1893 (Art. 17) präzisiert. In Artikel 17 der Verfassung von 1950 werden die beiden Amtssprachen als gleichberechtigt erklärt, was zur Folge hat, dass die beiden Texte gleichzeitig in beiden Sprachen erlassen werden und rechtlich gleichwertig sind. Damit verschwindet der Begriff der Originalsprache, und das Territorialitätsprinzip hält Einzug. 1978 bestätigt der revidierte Artikel 17 diese Grundsätze trotz der Abspaltung des Kantons Jura voll und ganz. Interessant ist, dass das Verhältnis der Bevölkerung des deutschsprachigen Kantonsteils zur Bevölkerung des französischsprachigen Teils im Jahre 1918 bei 82,6 zu 17,4 Prozent lag. 1985 stellt der deutschsprachige Teil 92,6 Prozent der Bevölkerung und der französischsprachige 7,4 Prozent, die französischsprachige Bevölkerung der Stadt Biel inbegriffen.

Diese Verfassungsänderungen wurden praktisch immer durch Begehren der französischsprachigen Bevölkerung ausgelöst. Wir verweisen auf die Verfassungspetitionen von 1830, die Eingabe des «Comité de Moutier» von 1948 und die Vorschläge der jurassischen Parlamentsdelegation im Jahre 1965. Deren Forderungen führten zum Bericht der Kommission der 24 im Jahre 1968 und zu einer Reihe von Massnahmen, die 1973 vom Grossen Rat angeordnet wurden und mit denen die Haltung des Kantons in Sachen Sprachenrecht geklärt wurde.

Von Anfang an hat sich der Grundsatz der zwei Landessprachen auf zwei Arten konkretisiert: 1830 wird als Sofortmassnahme die Übersetzung gefordert. Die Verfassungspetitionen aus dem Jura verlangen, dass die Gesetze und Verordnungen, die im Grossen Rat zur Sprache kommen, übersetzt werden. Diese Forderung wurde verwirklicht. Die zweite praktische Folge ist der Einzug von Magistraten und Beamten französischer Sprache in kantonale Institutionen. Der Verfassungsrat von 1831 nennt die Schaffung einer französischen Abteilung in der Staatskanzlei. 1949 beauftragt der Grosse Rat die Regierung, in allen Direktionen, in denen der Umfang der behandelten Geschäfte dies rechtfertigt, französischsprachige Direktionssekretäre zu ernennen. Dieselbe Forderung wird auch für die Staatskanzlei formuliert. Der Bestand der französischsprachigen Beamten hat den Regierungsrat vor dem Grossen Rat regelmässig in Verlegenheit gebracht. Wir verweisen auf die Berichte von 1955, 1963 und 1972. Der letzte Antrag des Grossen Rates an den Regierungsrat stammt aus dem Jahre 1972. Er lautet folgendermassen:

«Der Grosse Rat bekundet seinen Willen, darauf zu achten,

- dass die französische Sprache in der ganzen Staatsverwaltung und namentlich in den Dienststellen, die direkt und persönlich mit der Bevölkerung französischer Sprache zu verkehren haben, vertreten ist;
- dass die französische Sprache in den obersten Stellen der Staatsverwaltung vertreten ist;
- dass die beiden Landessprachen in der ganzen Staatsverwaltung und namentlich in den Dienststellen, die mit der deutschen und welschen Bevölkerung zu verkehren haben, gleichberechtigt sind;
- dass die beiden Landessprachen in den Verwaltungszweigen, in denen die deutschen und die welschen Angelegenheiten unterschiedlich geregelt werden müssen, gleichberechtigt sind.

Er lädt den Regierungsrat ein, ihm Vorschläge zur Verwirklichung dieses Zieles zu unterbreiten.»

Nicht unwesentlich scheint uns, dass es sich bei dem Auftrag aus dem Jahre 1973 um ein Programm handelt, aufgrund dessen sich der Berner Jura bei den Volksabstimmungen von 1974 und 1975 entschieden hat, beim Kanton Bern zu bleiben (siehe oben, Verfassungsrevision von 1978). Im Unterschied zur Periode von 1815 bis zur Gründung des Kantons Jura sind die Kantonsbehörden gegenüber dem französischsprachigen Gebiet eine Verpflichtung eingegangen.

2.3 Richtlinien

1987, nach zehnjähriger Erfahrung innerhalb der neuen Grenzen, stellte die Regierung fest, dass ein Verfassungsartikel und eine mündliche Tradition für eine Verwaltung, die einem ständigen personellen Wechsel unterworfen ist, nicht genügen. Aus diesem Grund forderte der Regierungsrat, dass dringend Richtlinien erlassen werden. Diese beruhen nun auf den Grundsätzen, die sich im Laufe der hundertfünfzigjährigen Geschichte des Kantons Bern herauskristallisiert haben. Sie entsprechen der Umsetzung praktischer Erfahrungen.

2.4 Sprachengesetz

Um die Anwendung von Artikel 17 der Staatsverfassung zu gewährleisten und zu erleichtern und auch um die Sicherheit des Sprachenrechts im Kanton Bern sicherzustellen, wird es nötig sein, parallel und als Ergänzung zu einem zukünftigen Gesetz über die Organisation der Verwaltung ein Sprachengesetz zu erlassen.

3. Zu den Entwürfen

3.1 Leitlinien

3.1.1 Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen

Ziffer 2 des RRB Nr. 1594 legt die vier hauptsächlichsten Zielsetzungen der Richtlinien genau fest. Die folgenden Überlegungen und Bemerkungen zeigen, auf welche Art dies zu erreichen ist:

- Ausgehend von den Direktionen und ihrer internen Organisation sollen die vorgeschlagenen Lösungen unterschiedlich sein können. Die Richtlinien gehen von Grundsätzen aus, deren Anwendung dem Einzelfall Rechnung tragen soll. Abweichungen von Grundsätzen müssen begründet werden.
- Unterschiede werden sich bezüglich der Kenntnisse der zweiten Landessprache ergeben. Das jeder vorgesehenen Stelle zugehörige Tätigkeitsfeld muss auch unter diesem Gesichtspunkt bestimmbar sein.
- Es könnte zu Problemen und unnötigen Auslagen führen, wollte man bei jeder Stellenausschreibung bezüglich der Sprachkenntnisse völlig gleiche Anforderungen in den verlangten Voraussetzungen stellen. Bestimmte Anstellungen sind in der Tat notwendigerweise nur an eine der beiden Sprachen gebunden. Anpassungsfähigkeit dürfte auch in diesem Bereich am Platz sein.
- Von allem Anfang an war die Organisation von Fortbildungskursen in der anderen Sprache nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Seit Beginn der Arbeiten ist das Personalamt damit beauftragt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es hat denn auch ein Konzept bereitgestellt, mit dessen Realisierung noch in diesem Jahr die hauptsächlichsten Bedürfnisse abgedeckt werden können. Die Präsidialabteilung hat dafür bereits einen Betrag von Fr. 64'000.-- in das Budget 1988 aufgenommen. Nach einer Übergangsphase dürfte das definitive Programm ab 1990 zu verwirklichen sein.

3.1.2 Richtlinien über die Übersetzung

Die Richtlinien bringen nichts wesentlich Neues. Sie legen bloss die bisherige Praxis fest, die noch nicht ganz überall bekannt ist. Eine der wenigen Neuerungen ist die Möglichkeit für die internen Übersetzungsdienste, dass Praktikanten angestellt werden können. Der Zentrale Übersetzungsdienst hat damit bereits gute Erfahrungen gemacht. Das System der Praktikantenanstellung bietet zahlreiche Vorteile. Im übrigen war die Bestimmung über die Terminologie am umstrittensten. Sie bezieht sämtliche Personen in den Übersetzungsdiensten mit ein. Es geht indessen nicht darum, für oder gegen die Terminologie sein zu können. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind vom Grossen Rat und vom Regierungsrat längstens gefasst worden. Da die Übersetzer die Verpflichtung haben, an den Terminologiearbeiten teilzunehmen, geht es hier darum, eine entsprechende Bestimmung über diese Verpflichtung in den Richtlinien aufzunehmen.

3.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Ausführung der vorliegenden Richtlinien hat sich in den Rahmen der zur Zeit laufenden Rationalisierungsmassnahmen zu stellen, und sie darf nicht zahlreiche neue Anstellungen verursachen. Die Erhebungen der Arbeitsgruppen zu diesem Punkt sind im Anhang 2 ersichtlich und es ist wichtig, zu unterstreichen, dass diese bloss hinweisenden Wert haben. Die betreffenden Direktionen werden ihre Anträge für 1989 und allenfalls für 1990 im Rahmen des ordentlichen Verfahrens über das Budget einbringen. Was andere Neuausgaben angeht, werden diese begrenzt sein. Die Ausweitung der Stellenausschreibungen kann zu zusätzlichen Ausgaben führen, die jedoch aus Gründen der Verschiedenartigkeit der Stellen schwierig zu erfassen sind; das Personalamt rechnet mit einer Grössenordnung von mehreren tausend Franken. Allfäll-

lige vermehrte Praktikanten-Anstellungen dürften hingegen als Kompensation zur Verminderung von nach auswärts vergebenen Aufträgen führen. Der Regierungsrat war sich der finanziellen Auswirkungen bewusst (siehe Ziffer 3 des RRB Nr. 1594), und er wird die Ausgaben unter dem Gesichtspunkt der prioritären Zielsetzung prüfen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Richtlinien einen integrierenden Bestandteil des EFFISTA-Zwischenberichts bilden werden; eine vorzügliche Stelle, um an die Zweisprachigkeit der bernischen Verwaltung zu erinnern und um die Konsequenzen in bezug auf Organisation und Personalbestand zu präzisieren.

3.3 Nähere Hinweise zu den einzelnen Entwürfen

3.3.1 Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen

Artikel 1

Diese Bestimmung gibt den allgemeinen Grundsatz bekannt, wie er für die gesamte Verwaltung anzuwenden ist.

Artikel 2

Der hier zur Anwendung kommende Grundsatz gibt den Französischsprachigen im Kanton das Recht zum schriftlichen und mündlichen Verkehr in Französisch mit der Zentralverwaltung. Dieser Grundsatz gilt unausgesprochen genau gleich für die deutsche Sprache, die Deutschsprachigen und den deutschsprachigen Kantonsteil.

Artikel 3

Hier sind die Ziffern 2 und 3 aus dem RRB Nr. 1594 aufgenommen, allerdings unter Vorbehalt derjenigen Fälle, bei denen die neugeschaffene oder offene Stelle nur für eine Sprache oder ein Sprachgebiet bestimmt ist. Der Grundsatz ist mit Absicht nicht näher präzisiert, da die Art der Ausführung vom einzelnen Fall abhängt. Die Publikation von Stellenausschreibungen in den beiden kantonalen Amtsblättern dürfte jedoch minimale Forderung sein.

Artikel 4 bis 8

Diese Bestimmungen zielen auf die Absicherung der Vertretung der beiden Sprachen auf allen Stufen der Zentralverwaltung, vorallem bei den Kadern, wo die gegenwärtige Vertretung der Französischsprachigen ungenügend ist. Im Gegensatz zu den vorangehenden Entwürfen spricht der nun vorliegende Text die Grundsätze aus. Es ist indes klar, dass diese nicht überall gleichermassen befolgt werden können. Je kleiner und je spezialisierter eine Verwaltungseinheit ist, desto schwieriger wird die Einhaltung der Grundsätze sein. Es ist an diesen Einheiten, Lösungen zu finden, die im Einzelnen etwa eine Umgruppierung mehrerer Aktivitäten in die Hände einer einzelnen Person enthalten könnte (z. B. könnten Stabsfunktionen und juristische Geschäfte demselben Beamten übertragen werden). Selbst wenn die Idee von einer Art Pool-Bildung zwischen Diensten und Direktionen Mühe bereiten sollte, sich durchzusetzen, könnte diese doch mittel- oder längerfristig eingeführt werden. Eines ist gewiss: Das Problem darf nur ausnahmsweise dadurch gelöst werden, dass mehr Personal angestellt wird, sei es in den Direktionssekretariaten, in Ämtern und Dienststellen oder in Sekretariaten. Es müsste möglich sein, durch Reorganisation anlässlich einer Vakanz oder im Zuge einer sonst notwendigen Stellenschaffung, bezüglich der Vertretung der beiden Amtssprachen den Anforderungen der vorliegenden Richtlinien genügen zu können. Auch was den internen Übersetzungsdienst angeht, sind verschiedene Massnahmen denkbar, die den einzelnen Direktionen überlassen sein sollen. Es sei ihnen unter anderem überlassen, ob es gerechtfertigt ist, dafür zu sorgen, im Sinne von Artikel 4 die Verantwortung für den internen Übersetzungsdienst einem höheren französischsprachigen Beamten anzuvertrauen.

Artikel 9 bis 12

So wie Artikel 9 den in Ziffer 2, Absatz 2 von RRB Nr. 1594 enthaltenen Grundsatz aufnimmt, sieht Artikel 10 vor, dass Bürger aus dem Berner Jura oder vom französischsprachigen Biel für die Besetzung jener Stellen vorzuziehen sind, welche an diese Region gebunden sind. Ausserdem erschien es nützlich, zu präzisieren, dass im Falle der Forderung nach umfassenden Kenntnissen der zweiten Amtssprache, diese Kenntnisse durch eine Person dieser Sprache zu prüfen sind, was der Wahlbehörde als Entscheidungsgrundlage dienen dürfte. Schliesslich ist es absolut notwendig, dass die Bedürfnisse des französischsprachigen Personals in allen Phasen der Einführung und des Ausbaus der Büroautomation beachtet werden.

Artikel 13

Die Arbeitsgruppen sind der Auffassung, dass eine grossangelegte Dezentralisierung nicht angezeigt ist. Dagegen wäre eine verstärkte Präsenz der kantonalen Verwaltung im Berner Jura von gutem. Die mit einer derartigen Lösung gemachten Erfahrungen sind in allen Punkten nur positiv. Dies könnte zudem nur ein vorteilhaftes Argument im Blick auf eine erleichterte Rekrutierung von Leuten aus der Region sein.

Artikel 14

Im allgemeinen gibt die Sprache innerhalb der Zentralverwaltung kaum Anlass zu Schwierigkeiten. Indes könnten Konflikte auftreten, und um diese zu vermeiden oder sie beizulegen, wird eine interne Regelung vorgeschlagen, die sowohl der Arbeits- als auch der Dienstsprache Rechnung trägt.

Artikel 15

Die Anwendung der Richtlinien hat eine eindeutige Bedeutung im Rahmen der Förderung des Berner Juras. Aber sie kann nicht in allen Direktionen einheitlich sein. Es erscheint deshalb angezeigt, dass diese regelmässig dem Regierungsrat über vollzogene und vorgesehene Anstrengungen in bezug auf die Lösung der verschiedenen Probleme Auskunft erteilen. Der Bericht, der dem Regierungsrat jährlich zu unterbreiten ist, soll diesem ermöglichen, im Sinne von Ziffer 2 aus dem RRB Nr. 1593 Bilanz zu ziehen. Im weiteren soll, damit die Schwierigkeiten in der Anwendung nicht allzu rasch zu Hindernissen führen, eine Kontrolle institutionalisiert werden: Abweichungen von den Grundsätzen im Bereich der Personalanstellung sollen begründet und von der Wahlbehörde bestimmt werden. Schliesslich ist es wichtig, dass für die Direktionen ein beratendes Organ zur Verfügung steht. Die Präsidialabteilung erscheint dafür am besten geeignet.

Artikel 16 und 17

Einer sofortigen Inkraftsetzung der Richtlinien steht nichts entgegen. Gewisse Bestimmungen (Artikel 2, 3, 9 bis 12, 14 und 15) können von einem Tag auf den andern ausgeführt werden. Dagegen können Bestimmungen wie diejenigen über die Vertretung der Französischsprachigen nur auf unterschiedliche Art ausgeführt werden. Falls eine interne Reorganisation ausreicht, kann sie geprüft und ohne Verzug verwirklicht werden. Falls es sich zeigt, dass eine neue Stelle geschaffen werden muss, ist das diesbezügliche Verfahren einzuleiten, wofür eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen ist. Wenn schliesslich die Schaffung einer Stelle nicht gerechtfertigt ist und eine interne Reorganisation nicht zu genügen vermag, muss gewartet werden, bis eine bestehende Stelle frei wird. In diesem Fall kann keine Frist gesetzt werden.

3.3.2 Richtlinien über die Übersetzung

Artikel 2

Die Aufzählung der zu übersetzenden Texte ergibt sich aus der Anwendung des Territorialitätsprinzips der Sprachen. Ein Grundsatz, der selbstverständlich die Gleichzeitigkeit voraussetzt. Daher sollen alle Empfänger die Mitteilungen in der Sprache ihres Gebietes gleichzeitig erhalten.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 4 – 14 fügen sich in den Rahmen der ordentlichen Kompetenzen der Direktionen.

Artikel 5

Unter Würdigung des oben ausgeführten Grundsatzes sieht Ziffer 6 vor, dass die für die Übersetzungsdienste notwendigen Beträge in das Budget jeder Direktion aufzunehmen sind.

Artikel 7

Das Übersetzen ist eine Berufsgattung, die sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Sie besteht aus einer vierjährigen universitären Ausbildung. Die guten Erfahrungen mit diplomierten Übersetzern beweisen, dass das in Absatz 1 verlangte Diplom keine überspitzte Anforderung ist.

Artikel 8

Zum Zeitpunkt, als der Regierungsrat die Terminologiearbeiten ausgelöst hatte, wurde folgerichtig vorgesehen, dass Terminologie das gemeinsame Werk des Zentralen und der internen Übersetzungsdienste sein würde. Ziffer 3 des RRB Nr. 3210 vom 6.9.1983 schreibt denn auch vor: «Die Übersetzer der Präsidialabteilung und aller Direktionen der kantonalen Verwaltung sind für Terminologiearbeiten im Rahmen ihrer Berufsausübung vorgesehen.» Mit dem Festschreiben des Beschäftigungsgrades in bezug auf Terminologie im Rahmen des Pflichtenheftes können alle Missverständnisse vermieden werden. Der Umfang wird gewöhnlich um die 20 Prozent betragen, die ein professioneller Übersetzer für seine Dokumentation aufzuwenden hat. Die von jedem Übersetzungsdienst verlangte Erstellung von Terminologie wird dabei die Tätigkeitsgebiete seiner Direktion abdecken. Jeder Übersetzungsdienst wird diejenige Kartei erstellen, die dafür notwendig ist. Diese Arbeit soll aber nicht isoliert vorgenommen werden, sondern in Übereinstimmung mit den erlernten Methoden und gemäss den Vorgehensweisen, die zusammen mit dem Beauftragten für Terminologie festgelegt worden sind. Der Übersetzer stellt die Ergebnisse seiner Terminologiearbeiten allen seinen Kollegen zur Verfügung, indem die Karteikarten in die zentrale Kartei abgelegt werden. Im Anschluss an die 1985 bis 1987 aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 6. Mai 1985 erfolgte Ausbildung aller Übersetzer in Terminologie wird die Übertragung der zentralen Kartei auf EDV folgen. Der vom Grossen Rat dafür zu bewilligende Kredit ist für das laufende Jahr 1988 vorgesehen. Der Anschluss aller Direktionen soll 1988/89 erfolgen.

Artikel 9 und 10

Die zur Anwendung gelangenden Tarife, sei es für Praktikanten oder für externe Übersetzer, werden in einheitlicher Art und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt. Es erscheint gerechtfertigt, eine einheitliche Praxis einzuführen, die auch auf die Tarife der Bundesverwaltung abgestimmt ist.

Artikel 12

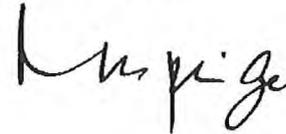
Dieser Artikel hat viele Überlegungen hervorgerufen. Er stellt zwar keine Neuigkeit dar. Die gestellten Anforderungen sind schon in den erwähnten Richtlinien über das Vernehmlassungsverfahren und über die Gesetzestechnik enthalten. Eine mehrsprachige Verwaltung muss sich der Regel der gleichzeitigen Verbreitung unterziehen, oder sie schafft eine ungleiche Behandlung zwischen Bürgern der einen oder der andern Sprache.

4. Antrag

Der Regierungsrat wird eingeladen, diesen Richtlinien zuzustimmen.

Bern, 9. März 1988

Der Staatsschreiber:



Beilagen:

1. Zusammensetzung der Arbeitsgruppen
2. Erhebung über die personellen Konsequenzen

ANHANG 1

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

Gruppe der 1. Direktionssekretäre

Frau J. Etter, Vize-Staatsschreiberin, Vorsitz
Frau E. Zölch-Balmer, Gemeindedirektion
Herr A. Marti, Erziehungsdirektion
Herr H. Locher, Gesundheitsdirektion
Herr K. Baumann, Finanzdirektion
Herr P. Flotron, ZÜD, Sekretär

Gruppe der französischsprachigen Kader

Frau J. Etter, Vize-Staatsschreiberin, Vorsitz
Herr M. Girardin, Oberrichter
Herr Y. Monnin, Regierungsstatthalter von Biel
Herr D. Gigon, Direktionssekretär ED
Herr Michel Schwob, Adjunkt, VEWD
Herr P. Flotron, ZÜD, Sekretär

ANHANG 2

Erhebung über die personellen Konsequenzen

Präsidialabteilung

Volkswirtschaft

- Direktionssekretariat

1/5 wissenschaftlicher Mitarbeiter

Gesundheit

Justiz

- Direktionssekretariat

Polizei

- Sekretariat

1/2 wissenschaftlicher Mitarbeiter

1/2 Verwaltungsangestellter

Militär

Kirchen

Finanzen

- Sekretariat

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

Erziehung

Bau

- Direktionssekretariat

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

1/2 Übersetzer

- Raumplanungsamt

1 Fachbeamter

Verkehr

1/2 Übersetzer

Forsten

1/2 Übersetzer

Landwirtschaft

- Direktionssekretariat

1 Agronom oder lic. Wirtschaftswissenschaftler

1/2 Übersetzer

Fürsorge

Gemeinden

1 Übersetzer